

115 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP.

9. 12. 1959

Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom
mit dem das Notarversicherungsgesetz 1938
abgeändert und ergänzt wird (5. Novelle zum
Notarversicherungsgesetz 1938).**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Notarversicherungsgesetz 1938, BGBl. Nr. 2, in der Fassung der Bundesgesetze vom 4. Juli 1951, BGBl. Nr. 174, vom 3. Juli 1952, BGBl. Nr. 159 (2. Novelle zum Notarversicherungsgesetz 1938), vom 9. März 1955, BGBl. Nr. 67 (3. Novelle zum Notarversicherungsgesetz 1938), vom 2. Dezember 1957, BGBl. Nr. 262 (4. Novelle zum Notarversicherungsgesetz 1938) und des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. § 11 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Invaliditätsrente besteht

- a) aus dem Grundbetrag von 1440 S monatlich;
- b) aus dem Steigerungsbetrag für jeden anrechenbaren Beitragsmonat von S 375;
- c) aus einer allfälligen Zusatzrente für jeden anrechenbaren Beitragsmonat vom 1. Jänner 1934 an in der Höhe von sieben Achtel vom Tausend des durchschnittlichen Betrages des 400 S übersteigenden Teiles der Monatseinkommen im Sinne des § 36 Abs. 2; für anrechenbare Beitragsmonate aus der Zeit vom 1. Jänner 1934 bis 30. Juni 1949 ist die Zusatzrente mit dem Doppelten des errechneten Betrages anzusetzen.

Die Invaliditätsrente einschließlich eines Zwölftels der Sonderzahlung (§ 21 a) darf ohne Zuschüsse gemäß § 10 Abs. 2 und 3 80 v. H. und mit solchen Zuschüssen 100 v. H. des Durchschnittes der Monatseinkommen im Sinne des § 36 Abs. 2 aus den letzten 36 Beitragsmonaten vor Eintritt des Versicherungsfalles nicht übersteigen; fällt die Rente erst nach Vollendung des 60. Lebensjahres an, so wird diese Höchstgrenze, wenn es für den Versicherten günstiger ist, auf den Durchschnitt der Monatseinkommen im Sinne des § 36 Abs. 2 aus den letzten 36 Bei-

tragsmonaten vor Vollendung des 60. Lebensjahres angewendet; hiebei sind die Monatseinkommen aus der Zeit vor dem 1. Juli 1949 mit dem doppelten Betrage zu veranschlagen; für die Höhe von Monatseinkommen, die vor dem 1. Jänner 1927 liegen, obliegt die Beweislast dem Versicherten beziehungsweise dessen anspruchsberechtigten Hinterbliebenen.“

2. § 10 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Ist der Rentenempfänger derart hilflos, daß er ständiger Hilfe und Wartung bedarf, so gebührt ihm ein Zuschuß im Ausmaß von 25 v. H. der Invaliditätsrente ohne Zusatzrente und ohne Hilflosenzuschuß.“

3. Dem § 15 ist als Abs. 2 anzufügen:

„(2) Ist die Rentenempfängerin derart hilflos, daß sie ständiger Hilfe und Wartung bedarf, so gebührt ihr ein Zuschuß im Ausmaß von 25 v. H. der Witwenrente ohne Zusatzrente, jedoch mindestens 300 S.“

Die bisherigen Abs. 2 und 3 des § 15 erhalten die Bezeichnung Abs. 3 und 4.

4. Der bisherige Abs. 4 des § 15 erhält die Bezeichnung Abs. 5 und hat zu lauten:

„(5) Im Falle der Wiederverheiratung wird die Witwenrente mit dem fünffachen Jahresbetrag der Rente einschließlich eines im Zeitpunkt des Erlöschens gebührenden Hilflosenzuschusses abgefertigt.“

Der bisherige Abs. 5 des § 15 erhält die Bezeichnung Abs. 6.

5. Dem bisherigen einzigen Absatz des § 16, der die Bezeichnung „(1)“ erhält, ist folgender Absatz anzufügen:

„(2) Abs. 2 des § 15 findet entsprechend Anwendung; Hilflosenzuschuß wird jedoch frühestens ab dem Zeitpunkt gewährt, in dem die Waise das 14. Lebensjahr vollendet hat.“

6. § 17 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Alle Hinterbliebenenrenten zusammen dürfen nicht höher sein als die Invaliditätsrente,

auf die der Versicherte bei seinem Ableben Anspruch oder Anwartschaft hatte, samt den jeweils in Betracht kommenden Kinderzuschüssen. Allfällige Hilflosenzuschüsse haben hiebei außer Ansatz zu bleiben. Innerhalb dieses Höchstmaßes sind alle Renten verhältnismäßig zu kürzen; hiebei ist eine Witwenrente gemäß § 14 Z. 1 lit. b nicht zu berücksichtigen.“

7. Nach § 20 a ist einzufügen:

„h) Sonderregelung bei Vorliegen von Versicherungszeiten in mehreren Pensions(Renten)versicherungen, die nach den Bestimmungen verschiedener Bundesgesetze geregelt sind.

§ 20 b. Die Sonderregelung bei Vorliegen von Versicherungszeiten in mehreren Pensions(Renten)versicherungen, die nach den Bestimmungen verschiedener Bundesgesetze geregelt sind (§§ 251 a Allgemeines Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, 71 Gewerbliches Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 292/1957, und 65 Landwirtschaftliches Zuschußrentenversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 293/1957), ist auch im Verhältnis zur Notarversicherung mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß die Berufsunfähigkeit im Sinne des § 10 Abs. 1 dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit in der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz beziehungsweise dem Versicherungsfall der dauernden Erwerbsunfähigkeit im Sinne des Gewerblichen Pensionsversicherungsgesetzes und des Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetzes gleichzusetzen ist.“

8. Dem § 21 ist als Abs. 6 anzufügen:

„(6) Alle Zahlungen von Leistungen sind auf volle Schillinge aufzurunden.“

9. § 21 b Abs. 1 Eingang hat zu lauten:

„Rentenempfängern wird ein Zuschlag zur Rente gewährt, und zwar“.

10. § 23 Abs. 2 und 3 haben zu lauten:

„(2) Die Leistungsansprüche ruhen, solange der Anspruchsberechtigte

1. eine länger als einen Monat währende Freiheitsstrafe verbüßt oder länger als einen Monat in einer Bundesanstalt für Erziehungsbedürftige oder in einem Arbeitshaus angehalten wird,
2. sich in einem Kalenderjahr länger als zwei Monate im Auslande aufhält, es wäre denn, daß durch zwischenstaatliches Übereinkommen oder durch Verordnung mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates zur Wahrung der Gegenseitigkeit anderes bestimmt wird oder daß der Anspruchsberechtigte öster-

reichischer Staatsbürger ist und die Versicherungsanstalt die Zustimmung zum Auslandsaufenthalt erteilt.“

„(3) Ruht der Anspruch auf eine Rente nach Abs. 2, so gebührt den sich im Inlande aufhaltenden Angehörigen, die im Falle des Todes des Versicherten Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente hätten, eine Rente in der Höhe der halben ruhenden Rente, und zwar dem Ehegatten vor den Kindern. Dieser Anspruch steht Angehörigen nicht zu, deren Mitschuld oder Teilnahme an der strafbaren Handlung, welche die Freiheitsstrafe oder die Anhaltung (Abs. 2 Z. 1) verursacht hat, durch rechtskräftiges Erkenntnis des Strafgerichtes oder rechtskräftigen Bescheid einer Verwaltungsbehörde festgestellt ist. Das Erfordernis des Urteiles (Bescheides) entfällt, wenn ein solches (ein solcher) wegen des Todes, der Abwesenheit oder eines anderen in der betreffenden Person liegenden Grundes nicht ergehen kann.“

11. § 24 b Abs. 4 erster Satz hat zu lauten:

„Bei ehemaligen Notaren und Notariatskandidaten, die in der im Abs. 1 angegebenen Zeit aus den dort angegebenen Gründen ausgewandert sind, tritt bei Aufenthalt im Auslande kein Ruhen des Leistungsanspruches nach § 23 Abs. 2 Z. 2 ein.“

12. § 27 Abs. 3 hat zu lauten:

- „(3) Der Hauptversammlung obliegt jedenfalls
1. die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer in gesonderten Wahlgängen der Gruppen der Notare und Notariatskandidaten;
 2. die Beschlußfassung über den Jahresvoranschlag (Haushaltsplan);
 3. die Beschlußfassung über den aus dem Rechnungsabschluß und den statistischen Nachweisungen bestehenden Jahresbericht des Vorstandes und über die Entlastung des Vorstandes;
 4. die Beschlußfassung über Maßnahmen im Sinne des § 36 Abs. 4 und 5;
 5. die Beschlußfassung über allfällige Zuweisungen an den Unterstützungsfonds;
 6. die Beschlußfassung über die Satzung und deren Änderung.“

13. § 36 Abs. 2 erster Satz hat zu lauten:

„Der Grundbeitrag beläuft sich auf monatlich 150 S.“

14. Dem § 36 ist als Abs. 5 anzufügen:

„(5) Zur Deckung eines Gebarungsabganges kann auch die allgemeine Rücklage herangezogen werden, soweit sie die Höhe der gesamten Ausgaben des letzten abgelaufenen Geschäftsjahres überschreitet. Reichen weder der danach verfügbare Teil der allgemeinen Rücklage noch eine

Erhöhung des veränderlichen Beitrages auf 10 v. H. des Monatseinkommens zur Deckung des Gebärungsabganges aus, so kann der veränderliche Beitrag über 10 v. H., höchstens auf 12 v. H. des Monatseinkommens (Abs. 2) erhöht werden.“

Die bisherigen Abs. 5, 6, 7 und 8 erhalten die Bezeichnung Abs. 6, 7, 8 und 9.

15. § 49 a Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die vor dem 1. Jänner 1960 angefallenen Renten und die nach dem 31. Dezember 1959 anfallenden Hinterbliebenenrenten nach Invaliditäts-(Alters)rentnern, deren Rente vor dem 1. Jänner 1960 angefallen ist, sind vom 1. Jänner 1960 beziehungsweise vom späteren Anfallstage der Rente ab um 20 v. H. des Rentenbetrages zu erhöhen; auf diese Erhöhung sind der Zuschlag nach § 21 b und die im § 49 a in der Fassung der Novelle, BGBl. Nr. 174/1951, und der 3. Novelle, BGBl. Nr. 67/1955, sowie die im § 49 a Abs. 1 in der Fassung der 4. Novelle, BGBl. Nr. 262/1957, verfügten Erhöhungen anzurechnen. Erreicht hiedurch zusammen mit der Erhöhung des Grundbetrages nach Abs. 2 die Witwenrente nach § 14 Z. 1 lit. a nicht den Betrag von 600 S, die Witwenrente nach § 14 Z. 1 lit. b nicht den Betrag von 500 S, die Waisenrente für ein einfach verwaistes Kind nicht den Betrag von 150 S und die Waisenrente für ein doppelt verwaistes Kind nicht den Betrag von 300 S, so ist die Rente auf den Betrag von 600 beziehungsweise 500, 150 und 300 S aufzufüllen. Die Hinterbliebenenrenten dürfen die angegebenen Mindestbeträge zusammen 1000 S zuzüglich von je 100 S für jede Waise nicht übersteigen und sind auf dieses Höchstausmaß verhältnismäßig herabzusetzen; § 17 Abs. 1 zweiter und dritter Satz sind entsprechend anzuwenden. Ist die Rente

nach § 20 b oder nach einer früheren für das Vorliegen von Versicherungszeiten in mehreren Pensionsversicherungen getroffenen Regelung nur anteilig zu gewähren, so ist die Auffüllung vor der Ermittlung des Anteiles vorzunehmen. Die Auffüllung hat zu unterbleiben, solange der Grundbetrag nach § 23 a teilweise ruht.“

Artikel II.

§ 84 in Verbindung mit § 480 Abs. 1 Z. 4 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes ist mit folgender Maßgabe anzuwenden:

Insoweit die Mittel des Unterstützungsfonds zur Erfüllung der ihm nach den gesetzlichen Bestimmungen zukommenden Aufgaben nicht ausreichen, kann die Versicherungsanstalt zur Auffüllung des Unterstützungsfonds einen Zuschlag zu den veränderlichen Beiträgen bis zu 2 v. H. dieser Beiträge einheben und dem Unterstützungsfonds zuweisen.

Artikel III.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1960 in Kraft.

(2) Art. I Z. 1 gilt nur für die nach dem 31. Dezember 1959 anfallenden Renten mit Ausnahme der Hinterbliebenenrenten nach Invaliditäts-(Alters)rentnern, deren Rente vor dem 1. Jänner 1960 angefallen ist; auf die so bemessenen Renten ist § 21 b nicht anzuwenden.

(3) Art. I Z. 7 gilt nur für Leistungen, bei denen der Versicherungsfall nach dem 30. Juni 1958 liegt.

Artikel IV.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

Erläuternde Bemerkungen

Die Sonderversicherung der Notarversicherung ist durch das Notarversicherungsgesetz 1938, BGBl. Nr. 2, geregelt. Dieses Bundesgesetz wurde mit Ausnahme der Bestimmungen über die Krankenversicherung und die Arbeitslosenversicherung durch das Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1947, mit einer Anzahl von Änderungen und Ergänzungen wieder in Kraft gesetzt.

In der Folgezeit erfuhr das Notarversicherungsgesetz 1938 eine Reihe weiterer Änderungen und Ergänzungen. So wurden durch das 2. Notarversicherungs-Anpassungsgesetz, BGBl. Nr. 174/1949, die Leistungen der Notarversicherung mit Rücksicht auf die bis dahin eingetretenen Lohn- und Preissteigerungen entsprechend erhöht. Durch die 1. Novelle zum Notarversicherungsgesetz 1938, BGBl. Nr. 174/1951, wurden hauptsächlich die Leistungen für die Hinterbliebenen der Notare erhöht, die Grundlage für die Bemessung des veränderlichen Beitrages für Notariatskandidaten herabgesetzt, der Begräbniskostenbeitrag erhöht und ein Unterstützungsfonds eingerichtet. Auf Grund des Sozialversicherungs-Anpassungsgesetzes 1951, BGBl. Nr. 189, wurde die Gewährung der Ernährungszulage in die Notarversicherung eingeführt. Durch die 2. Novelle zum Notarversicherungsgesetz 1938, BGBl. Nr. 159/1952, wurde der Hilflosenzuschuß für Invaliditätsrentner, der Steigerungsbetrag der Rente — mit Ausnahme der vor dem 1. Juli 1952 angefallenen Hinterbliebenenrenten — und neuerlich der Begräbniskostenbeitrag erhöht; der Kinder- und Hilflosenzuschuß wurde auf Altersrentner ausgedehnt und der veränderliche Beitrag von 5 v. H. auf 7 v. H. hinaufgesetzt. In der 3. Novelle zum Notarversicherungsgesetz 1938, BGBl. Nr. 67/1955, wurden weitere Leistungsverbesserungen verfügt, und zwar wurden der Satz der Zusatzrente, die Abfertigung für die Witwe im Falle ihrer Wiederverheiratung und die vor dem 1. Juli 1952 angefallenen Hinterbliebenenrenten erhöht. Ebenso erfuhr der Begräbniskostenbeitrag eine neuerliche Erhöhung. Ferner wurde die Gewährung einer Sonderzahlung eingeführt und einigen in Österreich ein-

gebürgerten Notaren, Notariatskandidaten und Notariatsanwärtern die Erwerbung von Versicherungszeiten für die Zeit vor dem 1. Mai 1945 sowie die Nachversicherung von Unterbrechungen der Versicherung und von Behinderungszeiten ermöglicht. Durch die 4. Novelle zum Notarversicherungsgesetz 1938, BGBl. Nr. 262/1957, wurden die Verbesserungen der Leistungen der Notarversicherung, wie sie die bisherigen drei Novellen zum Inhalt hatten, fortgeführt. So wurde der Grundbetrag der Invaliditäts(Alters)rente bei gleichzeitigem Einbau der Ernährungszulage in diesen Rentenbestandteil erhöht, ebenso der Abfertigungsbetrag der Witwenrente und der Begräbniskostenbeitrag. Ferner wurden auch die Rentenleistungen erhöht, die von der angeführten Rentenverbesserung nicht erfaßt wurden. Außerdem hatte die 4. Novelle zum Notarversicherungsgesetz 1938 die Übernahme der Zustellgebühren von Renten durch die Anstalt, Änderungen einiger Begünstigungsbestimmungen, Verbesserungen der Einkaufsmöglichkeiten von Versicherungszeiten und schließlich die Änderung einiger Bestimmungen über die Organisation der Versicherungsanstalt zum Inhalt.

Der gegenständliche Entwurf einer 5. Novelle zum Notarversicherungsgesetz 1938, der auf einen von der Hauptversammlung der Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates im Juni 1959 beschlossenen Antrag zurückgeht, steht im engen Zusammenhang mit dem Entwurf einer Novelle zur Notariatsordnung, RGBl. Nr. 75/1871, womit die Altersgrenze eines Notars für das Ausscheiden aus dem Notariat stufenweise vom 75. auf das 72. Lebensjahr herabgesetzt werden soll. Durch die Verwirklichung dieses von den Notaren schon seit langem gehegten Wunsches soll eine Verjüngung des Notarenstandes erreicht werden, wofür auch standespolitische Erwägungen maßgebend sind. Im Notarversicherungsgesetz 1938 ist das Anfallsalter für die Gewährung der Altersrente mit der Vollendung des 70. Lebensjahres festgesetzt; den mit 72 Jahren aus der Aktivität ausscheidenden Notaren ist somit die Altersrente gesichert, doch wird mit der Herabsetzung der

Altersgrenze für das Ausscheiden aus dem Notariat auch eine vorzeitige Verringerung des Einkommens eines Notars verbunden sein. Um diese nachteilige Wirkung der angeführten Maßnahme zu mildern, sollen die nach Wirksamwerden der Novelle zur Notariatsordnung anfallenden Direktrenten sowie die nach Beziehen dieser Renten anfallenden Hinterbliebenenrenten um rund 50 v. H. erhöht werden. Von dieser Erhöhung werden die Altrenten (das sind die vor dem 1. Jänner 1960 angefallenen Direkt- und Hinterbliebenenrenten sowie die nach dem 31. Dezember 1959 anfallenden Hinterbliebenenrenten nach Invaliditäts[Alters]rentnern, deren Rente vor dem 1. Jänner 1960 angefallen ist) ausgenommen sein. Da es aber nicht angängig erscheint, die Altrenten in ihrem bisherigen Ausmaß unverändert zu belassen, ist im vorliegenden Entwurf der 5. Novelle auch eine Erhöhung dieser Renten, wenn auch im geringeren Ausmaß als für Neurenten, vorgesehen. Diese Erhöhung beträgt rund 20 v. H. der bisherigen Rentenhöhe. Die durch die Erhöhung der Neu- und Altrenten notwendigen Mehrausgaben der Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates sollen insbesondere durch die Erhöhung des Grundbeitrages und durch eine Heranziehung der Rücklage der Anstalt, deren liquider Teil derzeit 9,0 Mill. S beträgt, ermöglicht werden.

Darüber hinaus sieht der beiliegende Entwurf noch folgende bedeutendere Änderungen vor:

Einführung einer Bestimmung, wonach, die in den §§ 251 a ASVG., 71 GSPVG. und 65 LZVG. enthaltene Sonderregelung für den Fall des Zusammentreffens von Versicherungszeiten aus mehreren, nach verschiedenen Bundesgesetzen geregelten, Pensions(Renten)versicherungen auch in der Notarversicherung anzuwenden ist;

Aufnahme einer dem § 89 ASVG. angepaßten Änderung der Bestimmungen über die Gewährung von Leistungen bei Auslandsaufenthalt des Berechtigten;

Erhöhung des Hilflosenzuschusses für Empfänger von Direktrenten, bei gleichzeitiger Einführung dieses Zuschusses auch für Bezieher von Hinterbliebenenrenten, wie dies in der Allgemeinen Sozialversicherung in Aussicht genommen ist;

Erhöhung der Mittel, die dem Unterstützungsfonds gewidmet werden können,

und schließlich Anpassung der Bestimmung des § 27 Abs. 3 über die Agenden der Hauptversammlung an den Wortlaut der entsprechenden Vorschrift des ASVG.

Wie bereits oben erwähnt, hängt die gegenständliche Novelle von der in Aussicht genommenen Änderung der Notariatsordnung ab, welche bereits mit 1. Jänner 1960 in Kraft treten soll. Aus diesem Grund sollen die Leistungsverbesserungen im vorliegenden Entwurf, die einen

Ausgleich für den mit der Herabsetzung der Altersgrenze für das Ausscheiden aus dem Notariat verbundenen vorzeitigen Einkommensrückgang darstellen, ebenfalls mit diesem Zeitpunkt wirksam werden. Die vorgesehene Änderung und Ergänzung des Notarversicherungsgesetzes 1938 konnte daher, da die geplante vollständige Neufassung dieses Gesetzes bis zu diesem Zeitpunkt nicht abgeschlossen werden kann, nur in die Form einer Novelle zum Notarversicherungsgesetz 1938 gekleidet werden.

Zur finanziellen Lage der Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates ist folgendes zu sagen: Im Jahre 1959 sind Gesamteinnahmen von rund 6,1 Mill. S (davon Beitragseinnahmen 5,2 Mill. S) zu erwarten; ihnen stehen Gesamtausgaben von voraussichtlich rund 4,8 Mill. S (davon Versicherungsleistungen rund 4,3 Mill. S) gegenüber, so daß mit einem Gebarungüberschuß von rund 1,3 Mill. S (das sind 27 v. H. der Ausgaben) gerechnet werden kann. Das Reinvermögen wird Ende 1959 etwa 10,8 Mill. S betragen, wovon etwa 1,8 Mill. S als gebunden anzusehen sind, so daß der liquide Teil des Reinvermögens rund 9 Mill. S (das ist das rund 1,9fache der Gesamtausgaben des Jahres 1959) beträgt.

Die Auswirkungen der geplanten Maßnahmen für das Jahr 1960 können wie folgt veranschlagt werden:

- | | |
|---|--------------|
| a) Erhöhung der 1960 neu anfallenden Renten (mit Ausnahme der Hinterbliebenenrenten nach am 1. Jänner 1960 laufenden Direktrenten) rund | 385.000 S, |
| b) Aufwertung der bereits laufenden Renten rund | 700.000 S, |
| c) Erhöhung des Hilflosenzuschusses und Gewährung auch an Hinterbliebene rund | 20.000 S, |
| das sind Mehrausgaben von zusammen rund | 1.105.000 S, |
| d) Mehreinnahmen aus der Erhöhung des Grundbeitrages rund | 625.000 S, |
| daher effektive Mehrbelastung des Jahres 1960 etwa | 480.000 S. |

Es kann hienach in diesem Jahre noch mit einem Gebarungüberschuß von etwa 820.000 S gerechnet werden.

In den folgenden beiden Jahren wird die stufenweise Herabsetzung der Altersgrenze von 75 auf 72 Jahre einen erhöhten Anfall von Altersrenten mit sich bringen und im Zusammenwirken mit der geplanten rund 50%igen Erhöhung der neu anfallenden Renten eine nicht unwesentliche Mehrbelastung erwarten lassen.

Auf Grund der Altersschichtung der gegenwärtig tätigen Notare darf für 1961 mit einer Erhöhung des Rentenaufwandes gegenüber 1960 um rund 700.000 S (14 v.H. des Rentenaufwandes 1960) und im Jahre 1962 um weitere rund 1'1 Mill. S gerechnet werden. Das starke Ansteigen des Rentenaufwandes wird, unveränderte Höhe der Beitragsgrundlagen vorausgesetzt, erstmals im Jahre 1962 einen Gebärungsabgang von etwa 900.000 S zur Folge haben. Dieser Abgang kann jedoch noch ohne weiteres aus dem bis Ende 1961 auf annähernd 11 Mill. S angestiegenen Reinvermögen gedeckt werden.

Ab 1963 wird eine sukzessive Erhöhung des Beitragssatzes für den veränderlichen Beitrag in Erwägung zu ziehen sein, um eine zu starke Verminderung der Rücklage zu vermeiden. Das Ausmaß wie auch das Tempo dieser Erhöhung wird jedoch wesentlich von der weiteren Entwicklung des Einkommens der Notare abhängen, durch welche sowohl die Höhe der Beitragseinnahmen als auch das Ausmaß der künftig anfallenden Renten bestimmt wird.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes ist zu bemerken:

Zum Artikel I Z. 1:

Auf Grund der gegenständlichen Änderung des § 11 Abs. 1 werden gegenüber den bisherigen Ansätzen die Ansätze für den Grund- und den Steigerungsbetrag um 50 v.H. und die Zusatzrente um 75 v.H. erhöht; es betrug der Grundbetrag 480 S + Zuschlag von 100 v.H., der Steigerungsbetrag für jeden anrechenbaren Beitragsmonat 1'25 v.H. + Zuschlag von 100 v.H. und die Zusatzrente $\frac{1}{2}$ v.T. des durchschnittlichen Betrages des 400 S übersteigenden Teiles der Monatseinkommen im Sinne des § 36 Abs. 2. Nach der vorgesehenen Regelung beträgt der Grundbetrag 1440 S, der Steigerungsbetrag S 3'75 und die Zusatzrente $\frac{7}{8}$ v.T. Im Art. III wird gleichzeitig verfügt, daß die Vorschrift des § 21 b über den Zuschlag zum Grund- und Steigerungsbetrag auf die nach dem 31. Dezember 1959 anfallenden Renten (mit Ausnahme der Hinterbliebenenrenten nach Rentnern, deren Rente vor dem 1. Jänner 1960 angefallen ist) nicht anzuwenden ist. Damit wird die Bemessung der Rentenleistungen, aber auch des Begräbniskostenbeitrages, der Abfertigung usw. vereinfacht. Unter diesem Gesichtspunkt der Vereinfachung der Leistungsberechnung wurde auch die Unterscheidung des Ausmaßes der Aufwertung für den vor dem 1. Jänner 1948 und den bis zum 30. Juni 1949 erworbenen Teil der Zusatzrente (siehe § 21 b Z. 2) nicht mehr aufgenommen.

Durch die nunmehr vorgesehene Rentenerhöhung wird die Altersrente für einen Notar, der zum Beispiel im Jahre 1960 nach 45 an-

rechenbaren Dienstjahren und Versehung eines mittleren Notariates seit dem Jahre 1934 in den Ruhestand tritt, rund 4800 S (gegenüber rund 3000 S bisher) und im Falle seines Todes für seine Witwe die Witwenrente rund 2880 S (gegenüber rund 1800 S bisher) betragen. Mit dieser Leistungserhöhung wird im übrigen einem ebenfalls seit langem von den Notaren angestrebten Ziel nähergekommen, nämlich der Angleichung der Altersrente an den Ruhegenuß eines Richters der 4. Standesgruppe bei voller Ruhegenußbemessungsgrundlage (derzeit rund 6650 S).

Die Zusatzrente wird im Gegensatz zu den übrigen Rentenbestandteilen, die um 50 v.H. erhöht werden, um 75 v.H. erhöht. Das Ausmaß der Zusatzrente wird im wesentlichen von der Höhe des Monatseinkommens eines Notars während der anrechenbaren Beitragszeit bestimmt. Nach der bestehenden Einkommensentwicklung bei den Notaren, die zur Folge hat, daß dem veränderlichen Beitrag zur Versicherung, der gleichfalls von der Höhe des Monatseinkommens abhängt, gegenüber dem Grundbeitrag von 150 S größere Bedeutung zukommt, erscheint es gerechtfertigt, die Höhe der Beiträge bei der Leistung stärker als bisher zu berücksichtigen; dies schon im Hinblick auf die mögliche Erhöhung des veränderlichen Beitrages auf 10 v.H. des Einkommens.

Eine weitere Änderung, die durch die vorliegende Novelle in der Notarversicherung eingeführt wird, ist die Festsetzung des Durchschnittes der Monatseinkommen aus den letzten 36 Beitragsmonaten vor Vollendung des 60. an Stelle des 50. Lebensjahres eines Notars für die Prüfung der in Betracht kommenden Höchstgrenze der Invaliditätsrente. Der Grund für diese Änderung ist in der Tatsache zu suchen, daß Notare im allgemeinen in den letzten Jahren vor ihrem 60. Lebensjahr die für sie günstigsten Einkommensverhältnisse erreichen.

Zum Artikel I Z. 2 bis 6:

Auf Grund der Änderung des § 10 Abs. 2 soll der Hilflosenzuschuß für Bezieher von Direktrenten auf 25 v.H. der Rente ohne Zusatzrente erhöht werden; gleichzeitig soll in Anpassung an die in Aussicht genommenen analogen Bestimmungen der 5. Novelle zum ASVG. nunmehr auch in der Notarversicherung der Hilflosenzuschuß für Empfänger von Hinterbliebenenrenten eingeführt werden. Der Zuschuß beträgt ebenfalls 25 v.H. der in Betracht kommenden Rente ohne Zusatzrente, mindestens jedoch 300 S. Diese Mindesthöhe wurde nicht auch beim Hilflosenzuschuß zu Invaliditäts(Alters)renten übernommen, weil bei der derzeitigen Höhe dieser Renten der Hilflosenzuschuß stets über dem Betrag von 300 S liegt.

Bei der Ermittlung des Höchstausmaßes der Hinterbliebenenrenten hat der Hilflosenzuschuß außer Ansatz zu bleiben; hingegen wird bei der Abfertigung der Witwenrente im Falle der Wiederverheiratung der Witwe die Rente einschließlich eines gebührenden Hilflosenzuschusses abgefertigt.

Zum Artikel I Z. 7:

Von der in den §§ 251 a ASVG. beziehungsweise 71 GSPVG. und 65 LZVG. geregelten sogenannten Wanderversicherung wird auch die Notarversicherung erfaßt. Aus diesem Grund bestimmt § 20 b, daß die in den zitierten Bestimmungen enthaltene Sonderregelung bei Vorliegen von Versicherungszeiten in mehreren Pensions(Renten)versicherungen, die nach den Bestimmungen verschiedener Bundesgesetze geregelt sind, auch im Verhältnis zur Notarversicherung entsprechend anzuwenden ist. Die Berufsunfähigkeit im Sinne des § 10 Abs. 1 ist hierbei dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit in der Pensionsversicherung nach dem ASVG. beziehungsweise dem Versicherungsfall der dauernden Erwerbsunfähigkeit im Sinne des GSPVG. beziehungsweise des LZVG. gleichzusetzen.

Zum Artikel I Z. 8:

Nach dem Vorbild des § 104 Abs. 4 ASVG. sollen durch den neu eingeführten Absatz 6 des § 21 die Leistungen der Notarversicherung auf volle Schillinge aufgerundet werden; durch diese Regelung wird der Vorgang bei Auszahlung der Leistungen vereinfacht werden.

Zum Artikel I Z. 9:

Die Zuschläge nach § 21 b zu Renten sollen nunmehr auch gewährt werden, wenn der Rentner seinen Wohnsitz im Ausland hat, da durch die im § 23 Abs. 2 und 3 (Artikel I Z. 10) enthaltenen Maßnahmen die Bestimmungen über die Gewährung von Leistungen bei Auslandsaufenthalt des Berechtigten neu geregelt werden. Diese Änderung hat jedoch nur für die vor dem 1. Jänner 1960 angefallenen Renten und für nach dem 31. Dezember 1959 anfallenden Hinterbliebenenrenten nach Invaliditäts(Alters)rentnern, deren Rente vor dem 1. Jänner 1960 angefallen ist, Bedeutung, weil für die übrigen nach dem 31. Dezember 1959 anfallenden Renten auf Grund des Artikels III die Zuschläge bereits in die Rente eingebaut sind.

Zum Artikel I Z. 10:

Verlegt ein Rentenbezieher seinen Wohnsitz in das Ausland, sah das Notarversicherungsgesetz 1938 die Möglichkeit vor, die Rente abzufertigen. Diese Bestimmung wurde in der Praxis bisher noch nie angewendet. An die Stelle

dieser Vorschrift soll eine Regelung treten, die, soweit als möglich, dem § 89 ASVG. über das Ruhen der Leistungsansprüche bei Haft- und Auslandsaufenthalt angepaßt ist.

Zum Artikel I Z. 11:

Der Wortlaut des § 24 b Abs. 4 erster Satz wurde an die im Artikel I Z. 10 vorgesehene neue Fassung des § 23 Abs. 2 und 3 angepaßt.

Zum Artikel I Z. 12:

Durch die Neufassung des § 27 Abs. 3 über die Aufgaben der Hauptversammlung wird diese Bestimmung an den Wortlaut des § 435 Abs. 1 ASVG. entsprechend angepaßt.

Zum Artikel I Z. 13:

Die im Artikel I Z. 1 und 15 vorgesehene Verbesserung der Leistungen der Notarversicherung wird, wie eingangs bereits erwähnt, eine Steigerung des Aufwandes der Versicherungsanstalt des österröichischen Notariates zur Folge haben. Die Erhöhung des Grundbeitrages von 50 S auf nunmehr 150 S stellt, neben der Heranziehung der Rücklage der Anstalt (Artikel I Z. 14), eine der Maßnahmen zur Tragung der Kosten der Leistungserhöhung dar.

Zum Artikel I Z. 14:

Auf Grund des neuen Abs. 5 des § 36 wird der Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates die Möglichkeit eingeräumt, zur Deckung eines Gebarungsabganges — wie dies zum Beispiel nach Wirksamwerden der im Art. I Z. 1 und Z. 15 getroffenen Leistungsverbesserungen zu erwarten sein wird — auch die allgemeine Rücklage heranzuziehen, soweit sie die Höhe der Ausgaben des abgelaufenen Geschäftsjahres überschreitet. Dies scheint bei einer vorhandenen liquiden Rücklage der Versicherungsanstalt in der Höhe von gegenwärtig 9 Mill. S durchaus vertretbar. Sollte aber weder der danach verfügbare Teil der allgemeinen Rücklage noch die Erhöhung des veränderlichen Beitrages auf 10 v. H. des Monatseinkommens (Abs. 2) zur Deckung eines Gebarungsabganges ausreichen, so kann der veränderliche Beitrag auf höchstens 12 v. H. des Monatseinkommens erhöht werden. Eine Erhöhung des veränderlichen Beitrages bis zur Höchstgrenze von 12 v. H. dürfte aber nach der gegenwärtigen Lage noch längere Zeit hinausgeschoben werden können.

Zum Artikel I Z. 15:

Die Bestimmungen des Artikels I Z. 1 über die Leistungsverbesserungen, die gemäß Artikel III Absatz 1 mit 1. Jänner 1960 in Kraft treten, finden auf die vor diesem Zeitpunkt angefallenen Renten und auf nach dem 31. Dezember 1959 anfallenden Hinterbliebenenrenten nach

Invaliditäts(Alters)rentnern, deren Rente vor dem 1. Jänner 1960 angefallen ist, keine Anwendung. Da es aber nicht vertretbar erschien, eine große Gruppe von Renten von jeder Erhöhung der Leistungen auszuschließen, mußten auch Maßnahmen hinsichtlich jener Renten getroffen werden, die an der Leistungsverbesserung des Art. I Z. 1 nicht teilnehmen (Altrenten). Diese Altrenten werden um 20 v. H. erhöht; auf die Erhöhung ist die Erhöhung des Grundbetrages nach § 49 a Abs. 1 (1. und 3. Novelle) sowie die Erhöhung des Zuschlages nach § 21 b (3. Novelle) — mit Ausnahme der Erhöhung des Grundbetrages nach § 49 a Abs. 2 (4. Novelle) — anzurechnen.

Erreicht auf Grund dieser Erhöhung die Witwenrente nach § 14 Z. 1 lit. a nicht den Betrag von 600 S, die Witwenrente nach § 14 Z. 1 lit. b nicht den Betrag von 500 S, die Waisenrente für ein einfach verwaistes Kind nicht den Betrag von 150 S, für ein doppelt verwaistes Kind nicht den Betrag von 300 S, so sind die Renten auf diese Beträge aufzufüllen. Diese Beträge liegen zwar unter den Richtsätzen für die Ausgleichszulage zu den Renten nach dem ASVG. und GSPVG.; doch muß bedacht werden, daß bei der Anwendung der Mindestbeträge nach dem vorliegenden Entwurf das sonstige Einkommen des Rentenberechtigten nicht — so wie dies bei den Ausgleichszulagen der Fall ist — zu einer Verminderung der Mindestleistung führt.

Zum Artikel II:

Durch die im Artikel I Z. 1 und Z. 15 vorgesehene Verbesserung der Leistungen der No-

tarversicherung kann der Fall eintreten, daß in einem Geschäftsjahr keine Gebärungsüberschüsse erzielt werden, was zur Folge hätte, daß in dem diesem Geschäftsjahr folgenden Jahr dem Unterstützungsfonds keine Mittel gewidmet werden könnten. Da Leistungen aus dem Unterstützungsfonds insbesondere an Bezüher niedriger Renten bei schweren Krankheitsfällen gewährt werden — die Notarversicherung umfaßt nicht auch eine Krankenversicherung — würden in einem solchen Falle gerade diese Personen ernste Nachteile erleiden. Die neue Regelung soll daher die soziale Hilfeleistung durch den Unterstützungsfonds, auch wenn sich in einem Geschäftsjahr ein Gebärungsabgang ergibt, sicherstellen.

Zum Artikel III:

Nach Artikel III tritt die vorliegende Novelle am 1. Jänner 1960 in Kraft.

Artikel I Z. 1 gilt nur für die nach dem 31. Dezember 1959 anfallenden Renten mit Ausnahme der Hinterbliebenenrenten nach Invaliditäts(Alters)rentnern, deren Rente vor dem 1. Jänner 1960 angefallen ist. Auf Renten, die nach Artikel I Z. 1 eine Erhöhung erfahren, sind die Vorschriften des § 21 b über die Gewährung von Zuschlägen zu Renten nicht mehr anzuwenden. Artikel I Z. 7 gilt nur für Leistungen, bei denen der Versicherungsfall nach dem 30. Juni 1958 liegt, weil die entsprechenden Vorschriften des ASVG. (§ 251 a), des GSPVG. (§ 71) und des LZVG. (§ 65) ebenfalls nur für Leistungen gelten, bei denen der Stichtag nach dem 30. Juni 1958 liegt.